



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer sowie die Hofräte Mag. Nedwed, Mag. Samm, Dr. Faber und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Revisionssache der Burgenländischen Landesregierung gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 29. November 2022, Zl. E 172/08/2022.002/002, betreffend eine Angelegenheit nach dem Bgld. AISG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung; mitbeteiligte Partei: R G in W, vertreten durch die Dr. Wolfgang Schimek Rechtsanwalt GmbH in 3300 Amstetten, Graben 42), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm 89 Abs. 2 und 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt,

die Wortfolge „binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde“ in § 16 Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Bgld. LVwGG), LGBI. für das Burgenland Nr. 44/2013, in der Fassung LGBI. für das Burgenland Nr. 85/2019,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung:

- 1 Mit Erkenntnis vom 29. November 2022 hob das Landesverwaltungsgericht Burgenland in Stattgabe einer Beschwerde des Mitbeteiligten einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 24. Jänner 2022 auf und sprach aus, dass die vom Mitbeteiligten beehrte, näher konkretisierte Auskunft iSd Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes (Bgld. AISG) zu erteilen sei; die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt.
- 2 Dieses Erkenntnis wurde am 13. Dezember 2022 an die belangte Behörde zugestellt. Bereits zuvor, am 9. Dezember 2022, erfolgte die Übermittlung



einer anonymisierten Ausfertigung des Erkenntnisses per E-Mail an das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

3 Die Burgenländische Landesregierung brachte am 24. Jänner 2023 die gegenständliche außerordentliche Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland ein.

4 § 16 Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Bgl. LVwGG), LGBl. für das Burgenland Nr. 44/2013, in der Fassung LGBl. für das Burgenland Nr. 85/2019, lautet (die im Antrag angefochtene Wortfolge ist unterstrichen):

„§ 16

Revisionsbefugnisse

Gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes kann die Landesregierung in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG erheben.“

5 Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtzeitigkeit der vorliegenden Revision zu prüfen und dabei insbesondere die oben angeführte Norm anzuwenden. Die Entscheidung über die Revision hängt daher von der angefochtenen Norm ab.

6 Die Burgenländische Landesregierung verweist in ihrer Revision in den Ausführungen zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Revision ausdrücklich auf § 16 Bgl. LVwGG und nennt als fristauslösendes Ereignis die Zustellung der Entscheidung an die belangte Behörde am 13. Dezember 2022.

7 Nach § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG hingegen beginnt die Revisionsfrist in den Fällen des Art. 133 Abs. 8 B-VG dann, wenn das Erkenntnis dem auf Grund des Bundes- oder Landesgesetzes zur Erhebung der Revision befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem es von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat.

Fristauslösend ist also die Zustellung der anzufechtenden Entscheidung an den Amtsrevisionswerber bzw. - falls keine Zustellung erfolgte - die Kenntniserlangung durch ihn.



- 8 Aus Anlass der von der Burgenländischen Landesregierung erhobenen Revision sind beim Verwaltungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der in § 16 Bgld. LVwGG enthaltenen Wortfolge „binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde“ entstanden:
- Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung u.a. in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder.
- 9 Gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze, wer in anderen als den in Art. 133 Abs. 6 B-VG genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann.
- 10 Gemäß Art. 136 Abs. 4 B-VG werden die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.
- 11 Während nach Art. 136 Abs. 2 dritter Satz B-VG durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das in Art. 136 Abs. 2 erster Satz B-VG genannte Bundesgesetz, das das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen einheitlich regelt (also das VwGGV), dazu ermächtigt, besteht keine dem entsprechende verfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Erlassung abweichender Regelungen betreffend das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs.
- 12 Von der Kompetenz zur Normierung von - dem Zuständigkeitstatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG unterfallenden (vgl. VfGH 24.6.1986, VfSlg 10937/1986) - Regelungen über Organisation und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bundesgesetzgeber durch Erlassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10/1985 (VwGG), Gebrauch gemacht. Dieses regelt (in seinem II. Abschnitt „Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes“) in § 26 die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts.



§ 26 Abs. 1 Z 5 VwGG bestimmt, dass die Revisionsfrist sechs Wochen beträgt und in den Fällen des Art. 133 Abs. 8 B-VG dann, wenn das Erkenntnis dem auf Grund des Bundes- oder Landesgesetzes zur Erhebung der Revision befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung beginnt, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem es von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat.

13 Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken an der Verfassungskonformität des § 16 Bgld. LVwGG:

14 Diese Bestimmung normiert zwar einerseits (im Einklang mit Art. 133 Abs. 8 B-VG) die Revisionsbefugnis der Burgenländischen Landesregierung in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind.

Zum anderen wird jedoch mit der angefochtenen Wortfolge der Beginn der Revisionsfrist geregelt, dafür - abweichend von § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG - die Zustellung des Erkenntnisses an die belangte Behörde als fristauslösendes Ereignis für die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof festgelegt, und damit eine Regelung betreffend das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs getroffen.

15 Eine Regelung über den Beginn der Revisionsfrist, wie sie die angefochtene landesgesetzliche Bestimmung enthält, zählt allerdings kompetenzrechtlich zu dem im Zusammenhang mit Art. 136 Abs. 4 B-VG (wonach die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden) zu verstehenden Zuständigkeitstatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG); ihre Erlassung ist dem Landesgesetzgeber verwehrt (vgl. neuerlich VfGH 24.6.1986, VfSlg 10937/1986).

Es besteht daher das Bedenken, dass die angefochtene Bestimmung verfassungswidrig in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers eingreift.

16 Mit der Aufhebung der im Anfechtungsantrag angeführten Wortfolge in § 16 Bgld. LVwGG würde die Verfassungswidrigkeit im dargelegten Sinn beseitigt, ohne dass der verbleibende Rest der gesetzlichen Bestimmung unverständlich oder unanwendbar oder eine Veränderung seiner Bedeutung



erfahren würde. Es würde aber auch nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden, als Voraussetzung für den Anlassfall ist.

Soweit § 16 Bgld. LVwGG bestimmt, dass die Revisionsfrist sechs Wochen dauert, weicht die Regelung nicht von der Bestimmung des besonderen Bundesgesetzes (§ 26 Abs. 1 Z 5 VwGG) ab, die die Revisionsfrist ebenfalls mit sechs Wochen bemisst. In dieser sprachlichen Wiederholung der bundesgesetzlich geregelten Revisionsfrist kann der Verwaltungsgerichtshof zwar grundsätzlich keine Verfassungswidrigkeit erkennen, da der bloßen Wiedergabe der bundesgesetzlich normierten Revisionsfrist kein eigenständiger normativer Wert zukommt. Bei Verbleiben des Passus „binnen sechs Wochen“ in § 16 Bgld. LVwGG bliebe aber ein - für sich genommen - sprachlich unverständlicher Torso bestehen, der mangels Nennung des fristauslösenden Ereignisses inhaltsleer und unanwendbar wäre.

- 17 Aus diesen Gründen stellt der Verwaltungsgerichtshof den eingangs formulierten Antrag.

W i e n , am 8. November 2023